



Dübendorf

Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei
Dübendorf (BDP Dübendorf)**

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Dübendorf (BDP Dübendorf)

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Dübendorf (BDP Dübendorf) besteht in Dübendorf eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Dübendorf.</p> <p>²⁾ Die BDP Dübendorf ist durch eine Namensänderung der Demokratischen Partei Dübendorf entstanden.</p> <p>³⁾ Die BDP Dübendorf kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Zürich und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p> <p>⁴⁾ Die BDP Dübendorf ist eine Sektion der BDP Schweiz, Kanton Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Dübendorf vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip unter Beachtung von Nachhaltigkeit und Ökologie verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der BDP Dübendorf sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Beteiligung an den KommunalwahlenStellungnahmen zu Wahlen und AbstimmungsvorlagenBehandlung von öffentlichen Angelegenheiten und aktuellen Themen.Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in Dübendorf in allen Bereichen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Dübendorf anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer der BDP Dübendorf beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Zürich.</p> <p>³⁾ Sympathisanten unterstützen die BDP Dübendorf ideell und/oder finanziell. Sie können zu Veranstaltungen ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.</p>

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Generalversammlung weitergezogen werden.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der Partei
- d) Tod

³⁾ Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Die Generalversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der BDP Dübendorf sind:

- a) Generalversammlung
- b) Parteiversammlung
- c) Parteivorstand
- d) Revisionsstelle

²⁾ Die Generalversammlung oder der Parteivorstand können zusätzlich Arbeitsgruppen einsetzen.

Generalversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BDP Dübendorf.

²⁾ Der Vorstand lädt zur ordentlichen Generalversammlung in der Regel im ersten Quartal des Jahres ein.

³⁾ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder min. 10 Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

⁴⁾ Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Generalversammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (in der Regel in geraden Jahren)
- b) Annahme und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- e) Genehmigung des Voranschlages und festlegen der Mitgliederbeiträge
 - f) Festlegung des Anteils der Abgaben von Behördenentschädigungen
 - g) Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.
- ²⁾ Der Generalversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung

Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteiversammlung

Art. 10 ¹⁾ Der Vorstand lädt zu regelmässigen Parteiversammlungen ein.

²⁾ Zudem kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10 Parteimitglieder die Durchführung einer Parteiversammlung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 11 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Behandlung von öffentlichen Angelegenheiten und aktuellen Themen.
- b) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungsvorlagen
- c) Verabschiedung von kommunalen Wahlvorschlägen.

²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen entsprechen Art. 9.

Parteivorstand

Art. 13 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²⁾ Die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates von Dübendorf und die Mitglieder des Kantonsrates des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Dübendorf werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Dübendorf sind. Alle sind stimmberechtigt.

³⁾ Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

Art. 14 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes umfasst zwei Jahre.

²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 15 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Vorbereitung von Parteiversammlungen
- e) Vertretung der Partei gegen aussen
- f) Werbung von Mitgliedern

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

⁴⁾ Für wichtige Geschäfte der Partei zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied mit Unterschrift zu Zweien. Für finanzielle Bereiche zeichnen der Präsident und der Finanzverwalter mit Einzelunterschrift.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 16 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Generalversammlung (Art. 9).

²⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig

Rechnungsrevisoren

Art. 17 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

²⁾ Die Revisoren prüfen die Buchführung und führen mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellen der Generalversammlung Antrag zur Jahresrechnung.

³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.

Protokollführung

Art. 18 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 19 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Abgabe von Behördenentschädigungen
- c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen

Mitgliederbeiträge

Art. 20 ¹⁾ Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Rentner, Personen in Ausbildung oder unter zwanzig Jahren kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Revision der Statuten und Auflösung der BDP Dübendorf

Statutenänderung

Art. 21 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 22 ¹⁾ Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Generalversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. Mai 2009 von insgesamt 26 stimmberechtigten Personen mit 26 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen genehmigt worden. Die erforderliche Mehrheit ist damit zustande gekommen. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Demokratischen Partei Dübendorf (DP) vom 23. April 2003. Sie treten mit dem heutigen Tag in Kraft.

Dübendorf, den 5. Mai 2009

Der Vizepräsident:



Die Präsidentin

